



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1994

Nummer 79

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
301	17. 11. 1994	Verordnung zur Übertragung der der Landesjustizverwaltung nach dem Familienrechtsänderungs- gesetz zustehenden Befugnisse	1005
7125	10. 11. 1994	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Prüfungsgebührenordnung	1004
	24. 10. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regie- rungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg (Erweiterung des Wohnsiedlungs- bereiches Jülich – Fachhochschule Aachen, Abteilung Jülich –)	1004
	24. 10. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regie- rungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberber- gischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Reduzierung und Erweiterung des Wohnsiedlungsbereiches Hückeswagen sowie von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen im Gebiet der Stadt Hückes- wagen)	1004
	24. 10. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regie- rungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Gebiet der Stadt Zülpich)	1005

7125

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

Vom 10. November 1994

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1624), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

Artikel I

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1993 (GV. NW. S. 914), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt beträgt für einen Arbeitswert 1,08 DM zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 1994

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Günther Einert

– GV. NW. 1994 S. 1004.

Bekanntmachung der Genehmigung der 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungs- bezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg (Erweiterung des Wohnsiedlungsbereiches Jülich – Fachhochschule Aachen, Abteilung Jülich –)

Vom 24. Oktober 1994

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 11. März 1994 die Aufstellung der 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg (Erweiterung des Wohnsiedlungsbereiches Jülich – Fachhochschule Aachen, Abteilung Jülich –), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 28. Juni 1994 – VI B 1 – 60.71.15 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1994 (GV. NW. S. 188), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474, 702) werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Düren und beim Stadtdirektor der Stadt Jülich zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1994

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

– GV. NW. 1994 S. 1004.

Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungs- bezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Reduzierung und Erweiterung des Wohnsiedlungs- bereiches Hückeswagen sowie von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen im Gebiet der Stadt Hückeswagen)

Vom 24. Oktober 1994

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 11. März 1994 die Aufstellung der 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Reduzierung und Erweiterung des Wohnsiedlungsbereiches Hückeswagen sowie von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen im Gebiet der Stadt Hückeswagen), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 8. Juli 1994 – VI B 1 – 60.65.16 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1994 (GV. NW. S. 188), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474, 702) werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Oberbergischen Kreises und beim Stadtdirektor der Stadt Hückeswagen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1994

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

– GV. NW. 1994 S. 1004.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 19. Änderung des
Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungs-
bezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren,
Euskirchen, Heinsberg
(Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansied-
lungsbereiches im Gebiet der Stadt Zülpich)**

Vom 24. Oktober 1994

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 11. März 1994 die Aufstellung der 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Gebiet der Stadt Zülpich), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 28. Juni 1994 – VI B 1 – 60.71.16 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1994 (GV. NW. S. 188), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474, 702) werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Euskirchen und beim Stadtdirektor der Stadt Zülpich zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1994

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

– GV. NW. 1994 S. 1005.

301

**Verordnung
zur Übertragung der der Landesjustizverwaltung
nach dem Familienrechtsänderungsgesetz
zustehenden Befugnisse**

Vom 17. November 1994

Aufgrund des Artikels 7 § 1 Abs. 2 a Satz 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes, der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374) eingefügt worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 7 § 1 Abs. 2 a des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 16. August 1994 (GV. NW. S. 695) wird verordnet:

§ 1

Die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen wird für das Land Nordrhein-Westfalen auf den Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf übertragen.

§ 2

Für Anträge auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem Justizministerium gestellt worden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 1994

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Krumsiek

– GV. NW. 1994 S. 1005.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359